

-Si
BI
S:
V
Y

12. 12.
T. 111
N'

fdauer hat die Tatschwere hier nur insofern Einfluß, z
und Notwendigkeit der Arbeitserziehung überhau
etzliche Höchstmaß (2 oder 5 Jahre) ergibt sich ai
m (vgl. § 249 Abs. 3 StGB).
ung der Arbeitserziehung entspricht ihrer Aufgabenbest
xe strafrechtliche Maßnahme im Kampf gegen *bestimm*
tialen Verhaltens, einschließlich der Prostitution, ab
-H haltensweisen, die das Ergebnis einer sozialen Fehler
ch längerwährende gesellschaftlich disziplinierende ui
Elußnahme überwindbar ist.

nur angewandt werden, wenn der Täter arbeitsfähig i
una aie Notwendigkeit dieser besonderen Erziehung zur Arbeit festgestellt wir
Dazu muß es erwiesen sein, daß der Täter sich auf Grund von Arbeitsscheu bz
sonstiger in § 249 Abs. 1 StGB gekennzeichneten Verhaltensweisen einer gereg
ten Arbeit *hartnäckig* entzieht. Überwiegen andere Straftaten, so hat die sic
daraus ergebende Freiheitsstrafe (in der Regel dann von mehr als zwei Jahren) d
Vorrang. Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung können nicht gern. §§ 63, 64 StG
nebeneinander ausgesprochen werden. Gegenüber jugendlichen Straftätern ist d
Arbeitserziehung nicht zulässig (§ 69 StGB).

Die Arbeitserziehung endet mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von zw
bzw. fünf Jahren. Zu diesem Zeitpunkt ist der zur Arbeitserziehung Verurteili
ohne Rücksicht auf eingetretene Erziehungserfolge zu entlassen. Sie endet fern
nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit im Falle einer Strafaussetzung a
Bewährung gern. § 45 Abs. 7 StGB. Sie wird schließlich durch Gerichtsbeschlu
gern. § 42 Abs. 2 StGB beendet, mit dem festgestellt wird, daß der Erziehungser
eingetreten ist (vgl. § 352 StPO). Ein solcher Beschluß kann frühestens nach Ab
eines Jahres seit Beginn der Arbeitserziehung erlassen werden. Aus der Haltur
des Verurteilten, insbesondere aus seiner regelmäßigen Arbeitsleistung und sein
im Verhalten bewiesenen Disziplin muß erkennbar geworden sein, daß er künfti
die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die staatliche und gesel
schaftliche Disziplin einhalten, insbesondere einer geregelten Arbeit nachgehe
wird.

6.2.3.5. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug erfolgt nach einheitliche
Grundsätzen, die im StGB und SVWG geregelt sind. Der Vollzug der Strafen m
Freiheitsentzug hat die Funktionen der Strafe in ihrer Einheit von Schutz, Vorbe
gung und Erziehung zu realisieren.

Die in der Verfassung der DDR und im StGB verankerten Grundsätze de
sozialistischen Strafrechtspflege sind auch im Strafvollzug zur Geltung zu brie
gen:

- a) Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die unbedingte Achturi
der Menschenwürde, die sozialistische Gerechtigkeit und die Gleichheit vor de)